

Ehrungsordnung

der
Universität der Bundeswehr München
(EhrO)



April 2004

Universität der Bundeswehr München
Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg

Redaktion:
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München
(Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: urschriftenstelle@unibw-muenchen.de)

Druck:
Druckerei der Universität der Bundeswehr München

Auflage:
USS/I.6/EhrO/D0-NeuOrd/040402: 2004/04, 50 Exemplare, Neudruck /5-73/

Ehrungsordnung der
Universität der Bundeswehr München
(EhrO)

Vom 2. April 2004

Aufgrund von § 67 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 8. Februar 2000 in Verbindung mit § 37 der Grundordnung der Universität der Bundeswehr München (GrundO) vom 31. Januar 2002 erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Ehrungsordnung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Die Ehrungskommission
- § 2 Vertraulichkeit
- § 3 Verleihung
- § 4 Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades der Würde eines Doktors ehrenhalber
- § 5 Verfahren für die Verleihung des akademischen Grades der Würde eines Doktors ehrenhalber
- § 6 Verleihung der Würde einer Ehrensatorin / eines Ehrensators
- § 7 Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin
- § 8 Verfahren zur Verleihung der Würde einer Ehrensatorin / eines Ehrensators oder der Würde eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin
- § 9 In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung

§ 1

Die Ehrungskommission

(1) ¹Die Ehrungskommission ist eine Ständige Kommission. ²Jede Entscheidung über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung wird von der Ehrungskommission vorbereitet. ³Die Ehrungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern der Universität zusammen, aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Professorinnen/Professoren, davon eine/einer aus dem FH-Bereich. ⁴Mitglieder der Ehrungskommission können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen sein (§ 4 Nr. 7 RahBest).

(2) Das vorsitzende Mitglied wird auf Vorschlag der Präsidentin / des Präsidenten, die weiteren Mitglieder der Ehrungskommission auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten / der Präsidentin und des vorsitzenden Mitglieds der Ehrungskommission vom Leitungsgremium bestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 RahBest).

(3) ¹Die Dauer der Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beträgt fünf, die der weiteren Mitglieder vier Jahre. ²Das vorsitzende Mitglied kann einmal wiederbestellt werden; bei den weiteren Mitgliedern ist eine unmittelbare Wiederbestellung ausgeschlossen.

§ 2

Vertraulichkeit

Alle Personen, die mit einem Ehrungsverfahren befasst sind, haben strengste Vertraulichkeit zu wahren.

§ 3

Verleihung

(1) Die Verleihung des akademischen Grades der Würde eines Doktors ehrenhalber wird von der diese Ehrung beantragenden Fakultät vorgenommen und entsprechend § 18 Abs. 3 der Pro-

motionsordnung der Universität der Bundeswehr München (PromO) vom 8. November 2000 vollzogen.

(2) Die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin / eines Ehrensensors oder eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung einer Ehrenurkunde, in der die Verdienste der/des Geehrten hervorgehoben werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades der Würde eines Doktors ehrenhalber

(1) ¹Der akademische Grad der Würde eines Doktors ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 4 PromO kann als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die hervorragende wissenschaftliche Leistungen erbracht haben. ²In begründeten Ausnahmefällen können an Stelle hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auch solche Leistungen treten, die in herausragender Weise Wissenschaft und Bildung im akademischen Geist zu fördern geeignet sind.

(2) ¹In der Regel muss die zu würdigende Leistung in einer an der Universität vertretenen Wissenschaftsdisziplin erbracht worden sein. ²Im Ausnahmefall kann es sich um eine Wissenschaftsdisziplin handeln, die nicht an einer Fakultät der Universität vertreten ist. ³In diesem Fall tritt die dieser Disziplin am nächsten stehende Fakultät ein.

(3) Die Entscheidung in einem Ausnahmefall gemäß Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 bedarf einer Zweidrittelmehrheit des um die Professoren/Professorinnen der Fakultät erweiterten Fachbereichsrates der beantragenden Fakultät (§ 18 Abs. 1 Satz 2 PromO).

§ 5

Verfahren für die Verleihung des akademischen Grades der Würde eines Doktors ehrenhalber

(1) Die Dekanin / der Dekan der Fakultät, die den akademischen Grad der Würde eines Doktors ehrenhalber zu verleihen beabsichtigt, unterrichtet das vorsitzende Mitglied der Ehrungskommission über das Vorhaben zur Vorabklärung darüber, ob die in Aussicht genommene Persönlichkeit grundsätzlich für die Ehrung in Frage kommt.

(2) ¹Bestehen Bedenken und können diese nicht durch Gespräche mit der Fakultät ausgeräumt werden, so ist von der weiteren Verfolgung des Vorhabens abzusehen. ²Die Ablehnung der Ehrungskommission ist zu begründen.

(3) ¹Bestehen keine Bedenken, so leitet die Ehrungskommission ihre Entscheidung zur Voranfrage über den Präsidenten /die Präsidentin an die Fakultät. ²Diese leitet das Ehrenpromotionsverfahren förmlich ein. ³Sie beschließt über den Antrag gemäß § 18 Abs. 1 PromO auf der Grundlage von Gutachten, die grundsätzlich von auswärtigen Gutachterinnen/Gutachtern einzuholen sind. ⁴Die wissenschaftlichen oder sonstigen Leistungen des/der zu Ehrenden sind zu begründen und zu würdigen.

(4) ¹Beschließt der um die Professorinnen/Professoren der Fakultät erweiterte Fachbereichsrat die Verleihung des akademischen Grades der Würde eines Doktors ehrenhalber, so leitet der Dekan / die Dekanin die Entscheidung mit dem begründeten Antrag und unter Beifügung der Gutachten der Ehrungskommission zu. ²Die Ehrungskommission erstellt eine Stellungnahme, wobei sie sich dafür den Rat weiterer auswärtiger Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler einholen kann, und legt den gesamten Vorgang dem Leitungsgremium zur Beschlussfassung vor (§ 37 Abs. 2 GrundO).

(5) Das Leitungsgremium entscheidet über die Verleihung des akademischen Grades der Würde eines Doktors ehrenhalber und unterrichtet die antragstellende Fakultät über das Ergebnis der Beschlussfassung.

§ 6

Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin / eines Ehrensensators

(1) Die Würde eines Ehrensensators / einer Ehrensensatorin kann verliehen werden, wenn der/die zu Ehrende

- entweder durch Rat oder Tat die Universität und ihre Einrichtungen wiederholt und uneigennützig gefördert hat und erwartet werden kann, dass diese Förderung auch künftig der Universität zuteil werden wird oder
- durch seine/ihre Leistungen im öffentlichen und beruflichen Leben eine besonders angesehene Stellung erworben und sich ausdrücklich bereit erklärt hat, die Universität mit Rat oder Tat uneigennützig zu fördern.

(2) ¹Die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin / eines Ehrensensators dient der Anerkennung von Leistungen, die von Persönlichkeiten erbracht worden sind, die in der Regel nicht oder nicht mehr der Universität angehören. ²Die Verleihung setzt eine dauernde persönliche Bindung der zu ehrenden Person an die Universität voraus.

(3) Aufgabe des Ehrensensators / der Ehrensensatorin ist es, die Verbindung zwischen der Universität und der Außenwelt zu pflegen und in besonderen Fällen, in denen die Universität der Erfahrung und Hilfe von Außenstehenden bedarf, mit Rat und Tat für sie einzutreten.

(4) Die Ehrensensatorin / der Ehrensensator ist Ehrenmitglied des Akademischen Senats der Universität.

§ 7

Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin

(1) Die Würde einer Ehrenbürgerin / eines Ehrenbürgers kann verliehen werden, wenn der/die zu Ehrende

- der Universität besondere, hervorzuhebende Dienste erwiesen hat oder
- für die Universität in einem Sinne gewirkt hat, der eine Anerkennung seines/ihrer Wirkens rechtfertigt oder
- eine Trägerin / einen Träger des öffentlichen oder kulturellen Lebens darstellt, die/den an die Universität zu binden im besonderen Interesse der Universität liegt.

(2) Die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin dient auch der Anerkennung von Leistungen, die von ehemaligen Angehörigen der Universität erbracht worden sind.

§ 8

Verfahren zur Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin / eines Ehrensensators oder der Würde eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin

(1) Vor Einleitung eines Ehrungsverfahrens zur Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin / eines Ehrensensators oder eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin klärt der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GrundO vorschlagsberechtigte Personenkreis durch Anfrage an das vorsitzende Mitglied der Ehrungskommission, ob die in Aussicht genommene Persönlichkeit grundsätzlich für die Verleihung in Betracht kommt.

(2) Hat die Ehrungskommission gegen die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin / eines Ehrensensators oder eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin grundsätzliche Bedenken, und können diese durch Gespräche mit dem vor-

schlagsberechtigten Personenkreis nicht ausgeräumt werden, so wird kein Ehrungsverfahren eingeleitet.

(3) Bestehen gegen die Ehrung keine grundsätzlichen Bedenken, so leitet der vorschlagsberechtigte Personenkreis das Verfahren förmlich ein durch Vorlage eines Antrags mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Würdigung der Leistungen, weitere Stellungnahmen) an die Ehrungskommission.

(4) ¹Die Ehrungskommission berät den Antrag. ²Sie kann sich dabei auch durch geeignete Persönlichkeiten von innerhalb und außerhalb der Universität beraten lassen. ³Für eine befürwortende Stellungnahme ist eine Vierfünftelmehrheit der Kommissionsmitglieder erforderlich. ⁴Eine befürwortende Stellungnahme legt die Ehrungskommission über die Präsidentin / den Präsidenten dem Verwaltungsrat (§ 37 Abs. 1 Satz 1 GrundO) zur Entscheidung vor. ⁵Die Ehrungskommission unterrichtet die Vorschlagenden über das Ergebnis ihrer Beratung.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors / einer Ehrensensatorin oder einer Ehrenbürgerin / eines Ehrenbürgers und unterrichtet die Vorschlagenden über das Ergebnis der Beschlussfassung.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer- kraftsetzung

¹Diese Ehrungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich wird die Ehrungsordnung der Universität der Bundeswehr München vom 15. Juni 1998 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 28. Mai 2003.

Neubiberg, den 2. April 2004

Universität der Bundeswehr München
Der Präsident

Die Satzung wurde am 2. April 2004 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. April 2004 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 7. April 2004.

